

# Ehrengerichtsordnung der JUNGEN UNION SAAR

## § 1

I. Das Ehrengericht entscheidet:

- a) bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes, bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem Kreisverband sowie bei Streitigkeiten verschiedener Kreisverbände untereinander (Organstreit),
- b) über den Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds nach § 7 Abs. V der Landessatzung,
- c) in einem anderen Ehrenverfahren, das von jedem Mitglied der JUNGEN UNION SAAR beantragt werden kann.

## § 2

I. Das Ehrengericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll,
- b) zwei Beisitzern.

II. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

III. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so führt der an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz.

IV. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig.

## § 3

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Mitglieder der JUNGE UNION sein und durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für unparteiische und sachkundige Behandlung der Ehrengerichtsfälle bieten. Sie sind nur den Satzungen und der Ehrengerichtsordnung der JUNGEN UNION unterworfen und üben ihre Tätigkeit unabhängig von den Verbandsorganen aus. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind sie vom Landesvorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

## § 4

Kein Mitglied des Ehrengerichts darf Mitglied des Landesvorstandes sein.

## § 5

I. Die Mitglieder des Ehrengerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.

II. Die Ablehnung ist beim Ehrengericht anzubringen, und zwar binnen einer Woche ab Ladung zum Termin, der die personelle Besetzung des Ehrengerichts beizufügen ist, oder in der mündlichen Verhandlung bis zur Vernehmung des Antragsgegners zur Sache. Soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, so muß die Ablehnung binnen einer Woche ab Mitteilung des Beschlusses eingegangen sein. In dem Ablehnungsbescheid ist die personelle Besetzung des Ehrengerichts mitzuteilen,

III. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts, notfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein endgültig.

IV. Kann das Ehrengericht infolge begründeter Ablehnung von Beisitzern nicht tätig werden, ist der Landesvorstand ermächtigt, andere Personen als Mitglieder des Ehrengerichts zu bestimmen. Bei der Auswahl hat der Landesvorstand § 3 zu beachten.

## § 6

Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich und grundsätzlich mündlich. Das Ehrengericht kann Mitglieder des Vorstandes des beteiligten Orts- oder Kreisverbandes oder des Landesvorstandes als Zuhörer zulassen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und beschlossen werden, daß schriftlich entschieden wird.

## § 7

I. Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Er ist in fünffacher Fertigung dem Ehrengericht vorzulegen. Dieses übersendet dem Antragsgegner, dem für ihn zuständigen Kreisvorstand sowie dem Landesvorstand je eine Abschrift zur möglichen Stellungnahme.

II. Alle Anträge sowie der gesamte Schriftverkehr sind an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten.

III. Die Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

## § 8

Alle Beteiligten sind vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören (§ 22 Abs. II der Landessatzung),

## § 9

Beteiligte sind die Antragsteller und die Antragsgegner.

## § 10

Das Ehrengericht hat die ihm erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben. Nichtmitglieder der JUNGEN UNION sollen nur gehört werden, wenn dies für die Entscheidung unerlässlich erscheint.

## § 11

Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen, der Mitglied der JUNGEN UNION oder der CDU sein muß.

## § 12

Über alle Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind Niederschriften zu fertigen, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der Mitglied der JUNGEN UNION sein muß.

### § 13

I. Das Ehrengerichtsverfahren ist mit Beschleunigung durchzuführen. Der Vorsitzende setzt hierfür den Beteiligten Fristen.

II. Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Mit Einverständnis der Beteiligten können diese Fristen auf drei Tage abgekürzt werden.

III. In der Ladung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß im Falle ihrer Säumnisse auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

### § 14

Das Ehrengericht kann vor seiner Entscheidung den Landesvorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter des Landesvorstandes sowie andere Organe der JUNGEN UNION und der CDU, insbesondere über politische Hintergründe und Auswirkungen des Einzelfalles, hören.

### § 15

Alle Beteiligten an einem Ehrengerichtsverfahren sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

### § 16

I. Die Beteiligten dürfen die ordentlichen Gerichte in einem Streitfall, soweit nicht gesetzliche Fristen (Strafantragsfrist) laufen, erst angehen, wenn das Ehrengericht nach Verfahrensordnung endgültig entschieden hat.

II. Das Ehrengericht kann aber vorher durch Beschluß die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulassen oder sein Verfahren solange aussetzen, bis die ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben.

### § 17

I. Das Ehrengericht kann folgende Entscheidungen treffen:

a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,

b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet,

c) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Zurücknahme des Antrages,

d) Verhängung einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 21 Abs. II der Landessatzung,

e) Ruhen aller oder einzelner Rechte aus Mitgliedschaft oder Ämtern auf die Dauer einer festzusetzenden Frist,

f) Ausschluß eines Mitgliedes aus der JUNGEN UNION (§ 21 Abs. I der Landessatzung).

II. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind nicht berechtigt, das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben.

III. Vergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Sie können auch vor dem Vorsitzenden allein abgeschlossen werden.

### § 18

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung mit Gründen schriftlich anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Landesvorstand zu übersenden. Dieser ist ermächtigt, Entscheidungsbegründungen den Organen der JUNGEN UNION bekanntzugeben.

§ 19

Auf das Verfahren vor dem Ehrengericht finden, soweit in der Ehrengerichtsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 20

Die Akten des Ehrengerichts sind nach Erledigung mindestens zehn Jahre lang bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 21

I. Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist kostenfrei.

II. Die dem Ehrengericht entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Landesverband ersetzt,

III. Den Mitgliedern des Ehrengerichts, einschließlich Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen vom Landesverband ersetzt.

§ 22

I. Die Ehrengerichtsordnung gilt als ein Bestandteil der Satzung der J U N G E N U N I O N S A A R. Sie ist vom Landesdelegiertentag am 23. April 1967 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft

II. Anträge auf Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens, die vor dem Inkrafttreten dieser Ehrengerichtsordnung gestellt worden sind und Verfahren, die bereits anhängig sind, werden nach den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung durchgeführt.